

Entwurf der Satzung des Seniorenbeirats der Gemeinde Edewecht

Aufgrund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Edewecht in der Sitzung vom ...folgende Satzung beschlossen.

Präambel/ Rechtsstellung

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Edewecht wird ein Seniorenbeirat gebildet

Die Gemeinde Edewecht setzt sich zum Ziel, die älteren Einwohner*Innen am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben zu stärken und zu fördern. Zu diesem Zweck bildet sie eine Seniorenvertretung. Diese ist unabhängig und arbeitet selbständig, ist parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

Der Seniorenbeirat versteht sich als Motor des sozialen Ausgleichs und der Verständigung zwischen den Generationen. Der demografische Wandel fordert eine aktive Mitwirkung der älteren Generation. Die Kommune kann auf die Erfahrungen und auf die Kompetenzen der Seniorinnen und Senioren nicht verzichten und braucht deshalb die Seniorenvertretung, da diese die Teilhabe der Älteren am kommunalen Leben fördert und somit einen wichtigen Beitrag zum sozialen Zusammenhalt leistet

§1 Rechtsstellung

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Edewecht wird ein Seniorenbeirat gebildet.

1. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden
2. Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind ehrenamtlich tätig. Es wird aber eine Aufwandsentschädigung gezahlt
3. Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Gemeinde Edewecht.
4. Der Seniorenbeirat erhält keine Weisungen und ist nicht weisungsbefugt.
5. Im Rahmen seines Aufgabenbereichs unterstützen die Organe der Gemeinde Edewecht, sowie die Selbstverwaltung den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Sie beziehen ihn in seine Entscheidungsfindungen mit ein.
6. Der Seniorenbeirat ist Mittler zwischen den Bürgerinnen und Bürgern, der Politik und der Verwaltung.

7. Seniorinnen und Senioren im Sinne dieser Satzung sind alle Einwohner*innen der Gemeinde Edewecht, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§2 Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein.
2. Er berät, informiert, gibt praktische Hilfen und regt ältere Mitbürger*Innen zur aktiven Mitarbeit und Vertretung der eigenen Interessen an.
3. Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Seniorenbüros sowie örtlichen Netzwerken und Runden Tischen.
4. Initiierung von ortsnahen Anlaufstellen zur Beratung und Information in allen sozialen Fragen für ältere Bürger*Innen.
5. Generationenübergreifende Mitarbeit in Vereinen, Verbänden und Organisationen.
6. Der Seniorenbeirat hat das Recht, im Rahmen seines Aufgabenbereichs die Ausgestaltung der einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten selbst zu bestimmen.
7. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen und Empfehlungen für die Ratsversammlungen und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten sowie die Unterrichtung und Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Verwaltung, deren Auswirkungen Seniorinnen und Senioren betreffen oder betreffen können.
8. Einsatz für die Teilhabe und Mitwirkung der Senior*innen am Leben in der Gemeinschaft, Entgegenwirkung der Isolierung von älteren Mitbürgern
9. Information, Beratung und Mitwirkung in kommunalen Gremien, insbesondere in den nachfolgend benannten Ausschüssen des Gemeinderates;
 - 9.1. Verkehr und Mobilität
 - 9.2. Familien, Jugend, Senioren, Soziales; Ambulante soziale Dienste (Sozialstationen) Seniorenheime, Pflegeheime Neu- und Ausbau von Quartieren und neuen Wohnformen, Bau von Senioren Wohnungen (Betreutes Wohnen), Kurzzeitpflege, Tagespflege, gerontopsychiatrische Tagespflege, Generationenübergreifende Quartiere , Ambulante Hilfen, bzw. soziale Dienste, Begegnungsstätten usw. Barriere freies Wohnen
 - 9.2. Bauausschuss Bauplanungen allgemein
 - 9.3. Kunst und Kultur / Bildungsangebote für ältere Personen
 - 9.4. Wirtschaft und Tourismus und Märkte
 - 9.5. Sportausschuss/ Vereine
 - 9.6. Haushalt und Finanzen
 - 9.7. Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung

§3 Antrags- und Teilnahmerechte

Die Ausschüsse der Gemeindeversammlungen hören den Seniorenbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten grundsätzlich an, die die Anliegen der Senioren und Senioren der Gemeinde betreffen.

Dem/der Vorsitzenden – und deren Stellvertretung- werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu allen Ausschüssen und Gemeinderatsversammlungen termingerecht zugestellt.

Der Seniorenbeirat kann an die Ratsversammlungen und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, Anträge stellen,

Die oder der Vorsitzende des Beirats oder ein von ihm bestimmtes Mitglied kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Ratsversammlungen und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die Senioren und Seniorinnen betreffen, teilnehmen und das Wort verlangen.

§4 Bildung des Seniorenbeirates

1. Alle in der Seniorenarbeit ehrenamtlich tätigen Gruppen und Vertreter von Organisationen können dem Seniorenbeirat auf schriftlichen Antrag beitreten. Über Neuaufnahmen entscheidet der Seniorenbeirat eigenverantwortlich in seiner jeweils nächsten Sitzung
2. Der Seniorenbeirat besteht aus je einem/einer Vertreter*In der innerhalb der Gemeinde Edewecht in der Seniorenarbeit ehrenamtlich tätigen Gruppen und Organisationen. Die Vertreterinnen oder Vertreter werden von der jeweiligen Gruppe oder Organisation schriftlich benannt. Scheidet eine Vertreterin oder Vertreter aus dem Seniorenbeirat aus, so benennt die jeweilige Gruppe oder Organisation umgehend eine neue Vertretung.
3. Der Seniorenbeirat kann zu seiner Unterstützung um weitere Mitglieder mit Stimmrecht erweitert werden. Diese Mitglieder müssen mindestens 60 Jahre alt sein und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Edewecht haben, Es ist nicht notwendig, dass sie einer Mitgliedsorganisation angehören müssen. Sie können auch als Mitglieder in die Fachausschüsse des Rates der Gemeinde Edewecht berufen sowie in den Vorstand des Gemeindebeirats gewählt werden und sind vollwertige Mitglieder des Beirats.
4. Sofern ein Mitglied des Seniorenbeirates ein Ratsmandat annimmt, erlischt die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat.
5. Der Rat und die Verwaltung der Gemeinde Edewecht unterstützen die Arbeit des Seniorenbeirates/Vorstandes durch jeweils eine Vertreterin bzw. Vertreter als beratendes Mitglied (ohne Stimmrecht) im Seniorenbeirat.

6. Der Seniorenbeirat kann durch Beschluss mit $\frac{3}{4}$ seiner stimmberechtigten Mitglieder ein Mitglied des Seniorenbeirates von einer weiteren Mitarbeit ausschließen, wenn das Mitglied gegen die Ziele des Seniorenbeirats verstößt oder sein Verhalten geeignet ist, das Ansehen des Seniorenbeirats zu beschädigen. Der Ausschluss wird schriftlich durch die Verwaltung festgestellt,

§5 Rechte und Pflichten

- Der Rat kann auf Vorschlag des Seniorenbeirates (Satzung) Vertreterinnen oder Vertreter des Seniorenbeirates als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in einen oder mehrere Fachausschüsse (§ 71 Abs. 7 NKomVG) berufen, soweit dem gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- An den Sitzungen des Seniorenbeirats nehmen auch, falls es für erforderlich gehalten wird, die den Seniorenbeirat fachlich betreuenden Mitarbeiter/Innen des Dezernates für Bildung und Soziales mit beratender Stimme teil.
- Der Seniorenbeirat ist berechtigt, sich im Einzelfall von Dritten beraten zu lassen.
- Über alle durch die Mitarbeit im Seniorenbeirat erworbenen Kenntnisse und Umstände ist Verschwiegenheit zu wahren, sofern persönliche Belange betroffen sind.

§6 Vorsitz und Vorstand

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter*Innen. Weiterhin wird ein/eine Schriftführer*In und ein/eine Kassenführer*In gewählt.

Der Vorstand führt die Beschlüsse des Seniorenbeirats aus. Der/die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Im Verhinderungsfall übernimmt der/die Stellvertreter*In diese Funktion. Die Kassenwartin oder der Kassenwart ist für die finanziellen Angelegenheiten des Seniorenbeirates zuständig. Sie bzw. er verwaltet die Einnahmen und tätigt die Ausgaben, die für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel notwendig sind. Über Einnahmen und Ausgaben, die über die Geschäftsführung hinausgehen, beschließt der Seniorenbeirat.

§7 Amtszeit

Die Amtszeit des Seniorenbeirates entspricht der Wahlperiode des Rates der Gemeinde Edewecht. Sie endet mit dem Zeitpunkt der Konstituierung des nach abgelaufener Amtsperiode neu zusammengesetzten Seniorenbeirates. Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit macht die Stadtverwaltung durch Bekanntmachung in der Tageszeitung auf die Möglichkeit der Mitgliedschaft im Seniorenbeirat aufmerksam. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin lädt die Mitglieder zur konstituierenden Sitzung im November des Kommunalwahljahres. In dieser Sitzung werden die Mitglieder berufen sowie der Vorstand gewählt. Die

Vertreter*Innen der ehrenamtlich tätigen Gruppen und Organisationen bleiben so lange im Amt, bis die Nachfolger berufen sind.

§8 Einberufung des Seniorenbeirats/Sitzungen

- Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die oder der Vorsitzende des Fachausschusses sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich § 46 Abs. 8 Go gilt entsprechend,
- Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern, mindestens jedoch viermal im Jahr.
- Der Seniorenbeirat lädt pro Jahr zu einer Mitgliederversammlung ein. Der Seniorenbeirat wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Ein Eilfällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden.
- Der Seniorenbeirat ist unverzüglich einzuladen, wenn es von mindestens fünf Mitgliedern schriftlich unter der Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.
- Die Vorsitzenden bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- Der/die Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
- Die Tagesordnung kann in der Sitzung mit Stimmenmehrheit ergänzt oder geändert werden.
- Der Seniorenbeirat tagt öffentlich. Durch Beschluss kann für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Nichtöffentlichkeit hergestellt werden.
- Beschlüsse des Seniorenbeirats haben gegenüber Dritten den Charakter von Empfehlungen, Anregungen oder Stellungnahmen.
- Aus dem Kreis seiner Mitglieder wählt der Seniorenbeirat seine Vertreter für die Ratsausschüsse.
- Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Jedes Mitglied erhält dieses Protokoll innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung auf dem Postweg zugesandt.

§9 Abstimmungen

- Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ``ja`` oder ``nein`` lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- Es wird in der Regel offen abgestimmt. Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
- Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Finanzbedarf

Die Gemeinde Edewecht unterstützt die Arbeit des Seniorenbeirats durch angemessene administrative und finanzielle Hilfen;

1. Dem Vorstand und den Mitgliedern des Seniorenbeirates wird jährlich auf Beschluss des Gemeinderates ein Budget zur Verfügung gestellt aus dem die Geschäftskosten zu bestreiten sind – zu. zur Durchführung von Projekten und Seminaren, sowie zur Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit-
2. Räume für Sitzungen des Seniorenbeirates, des Vorstands und für Sprechstunden werden zur Verfügung gestellt
3. Der Vorstand und die Beiratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung aufgrund der Satzung der Gemeinde Edewecht zur Regelung der Entschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige.

§11 Versicherungsschutz

Für den Vorstand und für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Versicherungsschutz bei einer Unfallkasse (gesetzlicher Unfallschutz) –. beim Gemeinde Unfall Versicherungsverband - und beim Kommunalen Schadensausgleich Niedersachsen (Haftpflichtdeckungsschutz)

§12 Zusammenarbeit mit Gemeinderat und Verwaltung

- Seniorenbeirat, Gemeinderat und Verwaltung arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Seniorinnen und Senioren und des Gemeinwesens für die Gemeinde Edewecht zusammen.
- Vertreter von Rat und Verwaltung können auf Wunsch des Seniorenbeirates an dessen Sitzungen teilnehmen.